

Familienergänzende Kinderbetreuung

Reglement Tagesstrukturen (TaGe)

1 Allgemeines

- 1.1 Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 895 vom 14. Dezember 2021 zuhanden des Kantonsrates Bericht und Antrag zur Volksinitiative «Ja» zur bezahlbaren Kinderbetreuung für alle.
- 1.2 Aufgrund der kantonalen Bestimmungen werden im Bezirk Gersau ab dem 1.8.2024 für Kinder ab dem ersten Kindergarten bis und mit der 6. Primarklasse schulergänzende Tagesstrukturen angeboten.
- 1.3 Die Angebote für diese Schülerinnen und Schüler werden vorerst während den 39 Schulwochen angeboten. Ausnahmen sind lediglich die offiziellen und regionalen Feiertage. Diese werden jeweils Ende des Jahres für das kommende Jahr festgelegt und im Internet veröffentlicht.
- 1.4 So werden Morgenbetreuung, die Nachmittagsbetreuung oder die Ganztagesbetreuung vom Montag bis Freitag von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr angeboten.
- 1.5 Die Betreuung wird durch geschultes Fachpersonal sichergestellt.

2 Betreuungsangebote

- 2.1 Es stehen verschiedene Betreuungsangebote zur Verfügung
 - 2.1.1 Ganztagesbetreuung
 - 2.1.2 Morgenbetreuung
 - 2.1.3 Nachmittagsbetreuung

3 Anmeldung und Austritt

- 3.1 Die Kinder können für die gesamte Woche oder für einzelne Tage angemeldet werden.
- 3.2 Die Anmeldung ist grundsätzlich für ein Schuljahr verbindlich. Anpassungen sind bei Bedarf halbjährlich möglich. Eine Anpassung muss schriftlich, mittels Formulars «Anmeldung TaGe» und mindestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dem Schulsekretariat mitgeteilt werden. Zu späte oder unvollständig eingereichte Anpassungswünsche werden im kommenden Halbjahr berücksichtigt.
- 3.3 Grundsätzlich kann das Betreuungsangebot jährlich neu definiert werden.
- 3.4 Für Neuzugezogene wird eine möglichst zeitnahe, individuelle Lösung gesucht. Bei einem Wegzug aus dem Bezirk Gersau kann die Teilnahme an den Betreuungsangeboten mit einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden. Die Rechnung erfolgt anteilmässig.

- 3.5 Die Schülerinnen und Schüler halten sich an die vorliegenden Regeln. Bei wiederholten Verstössen und nach schriftlicher Verwarnung kann ein Kind von den Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden.

4 Betreuung

- 4.1 Die Betreuung der Kinder wird durch Fachpersonen nach Vorgaben des Kantons sichergestellt. Diese unterstützen die Kinder beim selbstständigen Lösen der Hausaufgaben und begleiten und unterstützen sie bei der Freizeitbeschäftigung.
- 4.2 Der Schulweg an und vom Ort der Betreuungsorte liegen in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
- 4.3 Damit ein reibungsloser und störungsfreier Ablauf gewährleistet werden kann, wird von den Erziehungsberechtigten erwartet, dass ihre Kinder pünktlich erscheinen und pünktlich wieder abgeholt werden.
- 4.4 Krankheitsbedingte Abmeldungen sind bis 06.30 Uhr an die Leitung Tagesstrukturen zu richten.
- 4.5 Kinder mit Fieber oder ansteckenden Krankheiten können nicht betreut werden. Im Notfall oder bei Unfall verständigt die eingesetzte Betreuungsperson umgehend die Eltern oder den Hausarzt.
- 4.6 Bei mutwilligen Sachbeschädigungen werden die Erziehungsberechtigten haftbar gemacht.
- 4.7 Die Versicherung der Kinder gegen Unfall und Krankheit ist Sache der Erziehungsberechtigten. Für mitgebrachte Spielsachen, Bekleidung, Wertgegenstände, Schmuck usw., wird keine Haftung übernommen.

5 Absenzen, Kündigung, Zuzug/Wegzug, individuelle Abmachungen usw.

5.1 Absenzen

Bei Krankheiten, Joker Tagen und anderen Absenzen erfolgt die Abmeldung über die Leitung Tagesstrukturen. Die Erziehungsberechtigten sind gebeten, im Verhinderungsfall dies so früh wie möglich, spätestens aber bis 06.30 Uhr des jeweiligen Tages zu melden. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütungen für nicht besuchte Betreuungsangebote (z.B. infolge Krankheit, disziplinarischen Massnahmen usw.).

5.2 Kündigung

Sofern nichts anderes dem Schulsekretariat gemeldet wird, ist die Anmeldung für ein Schuljahr verbindlich. Sie kann bei Bedarf halbjährlich mittels entsprechenden Formulars angepasst werden. Zu Beginn jedes Schuljahres ist eine neue Anmeldung erforderlich.

5.3 Zuzug / Wegzug

Ein Eintritt ist jederzeit möglich, sofern das Platzangebot dies zulässt. Allenfalls muss mit einer Wartefrist gerechnet werden.

5.4 Disziplinar massnahmen

In Konfliktsituationen werden die Erziehungsberechtigten und der zuständige Bezirksrat frühzeitig von der Leitung Tagesstrukturen miteinbezogen.

Bei wiederholten Verstößen und nach einer schriftlichen Verwarnung können die Kinder von den Betreuungsangeboten zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Es erfolgt keine Rückerstattung der Kosten.

6 Schulweg / Heimweg

Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig erscheinen. Die Betreuungspersonen achten darauf, dass die Kinder rechtzeitig den Heimweg antreten können.

7 Versicherung

Die Versicherung der Kinder gegen Unfall und Krankheit ist Sache der Erziehungsberechtigten. Für mitgebrachte Spielsachen, Schmuck oder elektronische Geräte wird keine Haftung übernommen. Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung.

8 Finanzielles

8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Bezirkskasse.

8.2 Der Betrag wird quartalsweise in Rechnung gestellt.

8.3 Es erfolgt keine Vergütung von nicht besuchten Betreuungsangeboten (z.B. infolge Krankheit).

8.4 Bei unbezahlten Rechnungen kann der zuständige Bezirksrat das Vertragsverhältnis auflösen.

8.5 Die subventionierten Beiträge durch den Kanton und den Bezirk Gersau sind einkommensabhängig.

Gersau, 01. Juni 2024